

# **Allgemein Wichtiges zum Strafprozess**

von

**Thomas Röth**

**Rechtsanwalt**

**Fachanwalt für Strafrecht und**

**zugelassen bei dem Internationalen Strafgerichtshof**

Literatur

Ostendorf, Heribert: Strafprozessrecht, 1. Auflage 2012, Baden-Baden;

Dershowitz, Alan M.: The Best Defense

Beulke, Werner: Strafprozessrecht, 12. Auflage, 2012, Heidelberg

<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>
3	Vorbemerkungen
4	Grundlagen
5	Schaubild –Was ist Recht?
6	Schaubild - Einordnung des Strafrechts in unser Rechtssystem
7	Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren Materielles Recht und Verfahrensrecht Schaubild - Allgemeines zur Strafjustiz
8 – 10	Allgemeines über die Strafjustiz nebst Schaubildern
10 – 12	Die wichtigsten am Strafprozess beteiligten Institutionen Strafgerichte allgemein Zuständigkeiten im Erwachsenenstrafrecht
12 - 14	Aktenzeichen allgemein Aktenzeichen der einzelnen Gerichte (AG, LG, OLG (Berlin KG), BGH Schaubild Gerichtsaufbau im Erwachsenenstrafrecht
14 – 19	Genaueres zum Strafverfahren (Ziel, Beteiligte und Ablauf der einzelnen Verfahrensabschnitte
19 – 23	Prinzipien des Strafverfahrensrechts, Verfahrensvoraussetzungen, wichtige Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse
24 – 26 (oben)	mögliche Sanktionen
26 – 27	Besondere Verfahrensarten Zum Rechtsmittel Zur Vollstreckung Probleme des bundesdeutschen Strafprozesses heutzutage

## Vorbemerkungen

Ich habe am 31.01.2013 vor Journalisten zum Thema „Allgemeines und praktisch Wichtiges zum Strafverfahrensrecht“ referiert. Das Skript hierzu habe ich aktualisiert und auf einen berufsunspezifischeren Leser hin geändert. Der Vortragsstil blieb. Die meisten Schaubilder sind der o.a. Website der Universität Konstanz entnommen

Kurz zu mir:

Ich bin seit 1997 Rechtsanwalt und seit diesem Zeitpunkt als solcher selbständig in Berlin tätig, derzeit sind wir in der Kanzlei 6 Berufsträger. Ich bin Fachanwalt für Strafrecht, als Verteidiger bei dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zugelassen, in Siena (Italien) bei der Rechtsanwaltskammer geführt, fungiere als Richter am Anwaltsgericht zu Berlin und bin Mediator.

Strafrecht mache ich seit Beginn meiner Tätigkeit sehr gerne. Ein Strafprozess ist für mich menschlich, rechtlich und institutionell am Spannendsten.

Folgendes möchte ich besprechen:

- Grundlagen (Gerichtszweige, Prozess- und materielles Recht)
- Allgemeines zur Strafjustiz (Daten, Fakten, die Beteiligten und ihre Rollen, was bedeuten Aktenzeichen in der Strafjustiz)
- zum Strafverfahren

Die Phasen des Strafverfahrens (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelinstanzen, Vollstreckung)

zum Ermittlungsverfahren (Anfangsverdacht versus Vermutung, Ermittlungs- bzw. Eingriffsmöglichkeiten wie z. B. Untersuchungshaft, Durchsuchung, Beschlagnahme, Telefonüberwachung, Beweisverwertungsverbote, Einstellungsmöglichkeiten)

- zum Zwischenverfahren (hinreichender Tatverdacht, Zulässigkeitsvoraussetzungen, Gerichtszuständigkeiten)
- zum Hauptverfahren (Gang des Hauptverfahrens, Unterbrechung versus Aussetzung, Prinzipien, Beweisanträge)
- besondere Verfahrensarten (Strafbefehl, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Privatklage)
- Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Strafvollstreckung
- Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilung
- Probleme des Strafprozesses

Ich werde versuchen die Grundlagen möglichst mit Schaubildern zu visualisieren.

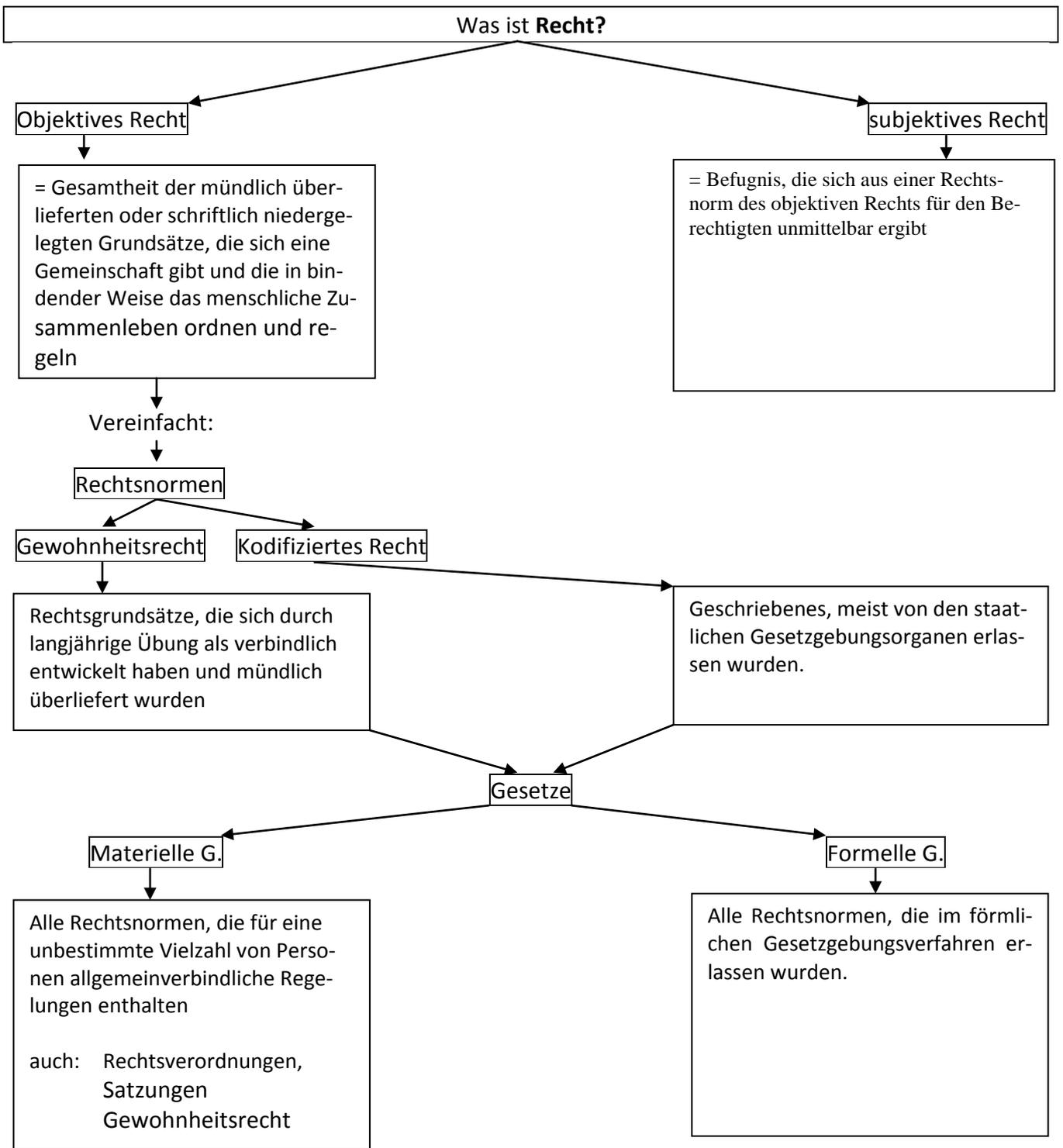
## **Grundlagen**

Was Recht ist, ist genauso umstritten wie der Begriff in der Philosophie.

Man kann vielleicht sagen, dass sich Recht im Gegensatz zu Sitte und Moral dadurch unterscheidet, dass es durchsetzbar ist. Durchsetzbar meint, dass hierfür Institutionen (Gerichte, Gefängnisse, Gerichtsvollzieher usw.) bereitstehen, um es durchzusetzen. Recht lässt sich vielleicht am besten mit den vier Funktionen, die es hat, beschreiben: die Ordnungsfunktion (Straßenverkehr), die Gerechtigkeitsfunktion (eher die moralisch-soziale Funktion), die Herrschaftsfunktion und die Herrschaftskontrollfunktion (s. Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, 1. Aufl. 1997, München, Seite 49).

Folgende Grundbegriffe sollten Sie kennen:

- Objektives und subjektives Recht
- privates und öffentliches Recht
- materielles Recht und Verfahrensrecht
- Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren
- Subsumtion

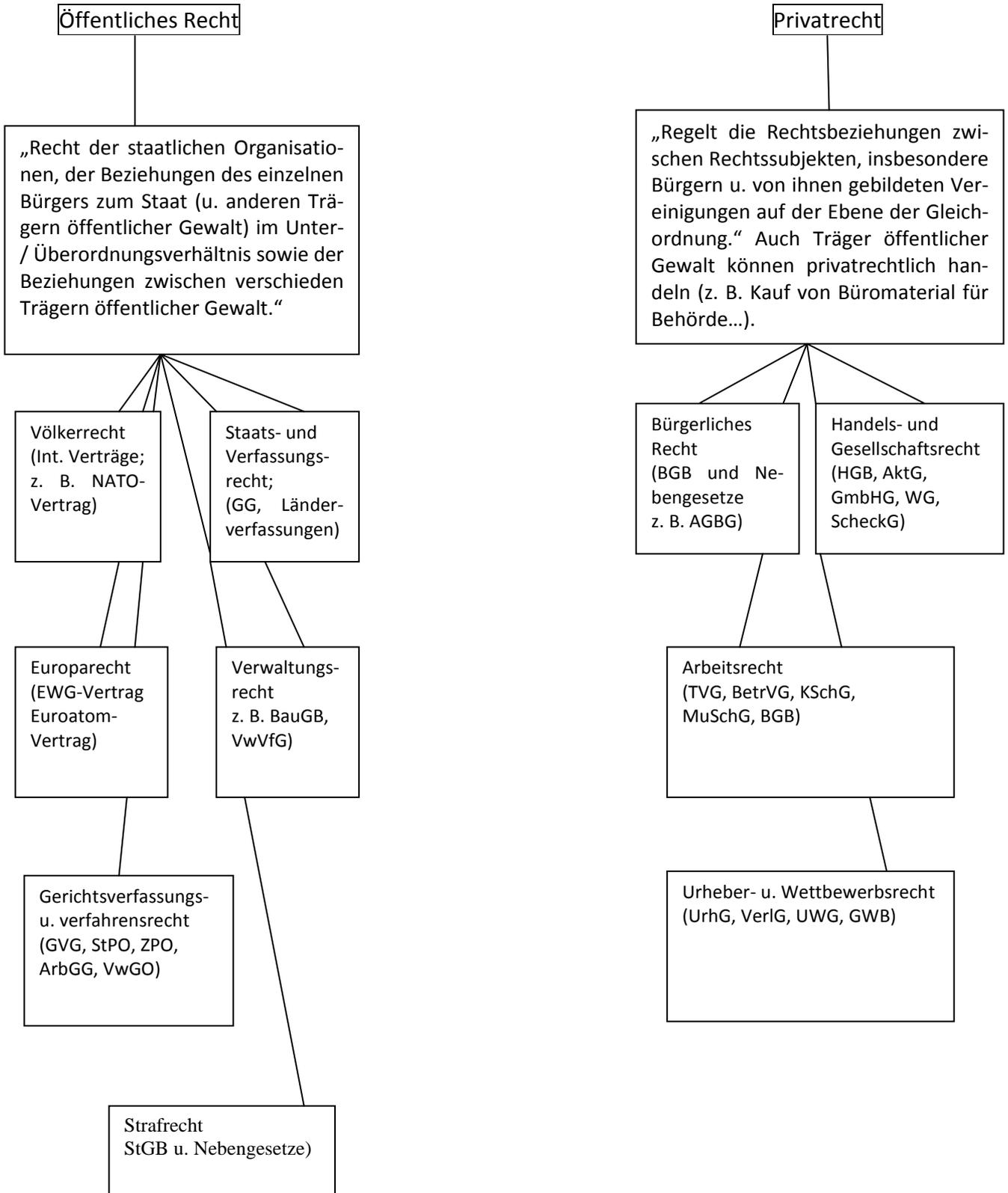


**Recht, Moral und Sitte (Abgrenzung):**

Recht und Moral (Sittlichkeit) decken sich nicht immer; die Moral wendet sich an die Gesinnung des Menschen, während das Recht sein äußeres Verhalten regelt.

Moralisches Verhalten ist – ebenso wie die Beachtung der Sitte (= die in der Gemeinschaft geltenden Anstandsregeln und Gebräuche) – nur erzwingbar, soweit es auch von Rechtsvorschriften gefordert wird.

## Einordnung des Strafrechts in unser Rechtssystem



## Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren

Erkenntnisverfahren bedeutet das Verfahren bis zu einem rechtskräftigen Urteil und das Vollstreckungsverfahren die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils.

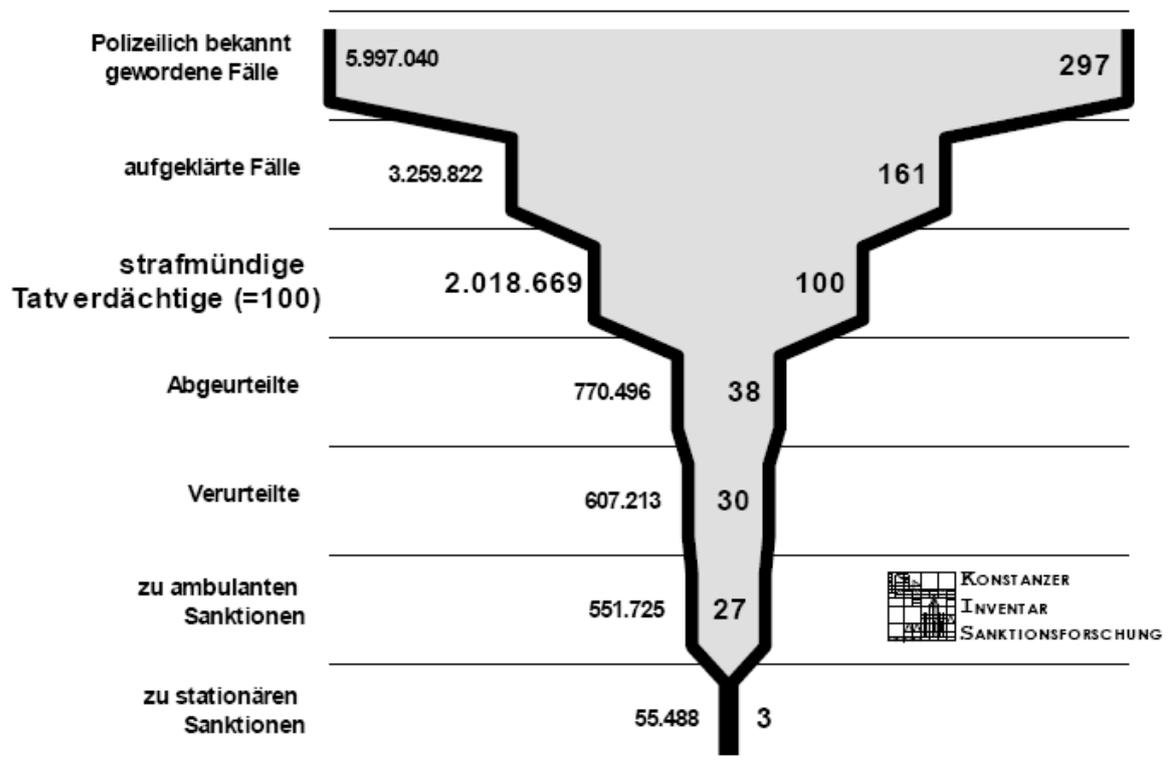
## Materielles Recht und Verfahrensrecht

Hiermit ist gemeint, dass der Gesetzgeber materielles Recht setzt (z. B. BGB und StGB). Aber dieses materielle Recht ohne eine Umsetzung in der Wirklichkeit ephemere bliebe. Dazu benötigt man Institutionen, wie z. B. Gerichte, die es umsetzen. Für diese Gerichte und für die Rollen der Parteien muss wiederum Verfahrensrecht geschaffen werden. Für das Zivilverfahren gilt zum Beispiel die ZPO (Zivilprozessordnung) und für das Strafverfahren die StPO (Strafprozessordnung).

Gerichtszweige haben wir in Deutschland folgende:

- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Landes- sowie Bundesverfassungsgerichtsbarkeit
- Sondergerichtsbarkeiten (z. B. Anwaltsgerichte)
- ordentliche Gerichtsbarkeit (= Zivil- und Strafgerichte)

## Allgemeines zur Strafjustiz



Woraus besteht die Strafjustiz?

- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gerichtshilfe und Jugendgerichtshilfe, Justizvollzugsanstalten, weiteren sozialen Diensten, Rechtsanwälten, Rechtspflegern, ...

Was die Bundesrepublik Deutschland für strafwürdig hält, steht im Strafgesetzbuch und vielen Nebengesetzen (hierzu der Standardloseblattkommentar von Erbs/Kohlhaas zu den strafrechtlichen Nebengesetzen). Die Strafjustiz ist dazu da etwaige Verstöße gegen strafrechtliche Normen zu prüfen und gegebenenfalls zu ahnden. Es lässt sich dabei nicht verleugnen, dass gerade in den letzten Jahren der Gesetzgeber meint viele gesellschaftliche Probleme mit strafrechtlicher Sanktionierung lösen zu können. Ich kann hier auf das Stichwort Kriminalität nicht weiter eingehen, möchte Ihnen jedoch die Website [www.ki.uni-konstanz.de/kis](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis) empfehlen. Mit vielen guten Schaubildern und Überlegungen zur Strafjustiz und weiteren Quellen.

Eine weitere Informationsquelle ist die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, einzusehen über [www.bka.de](http://www.bka.de)). Auch das statistische Bundesamt veröffentlicht zu dem Thema (s.u.).

Die Berliner Justiz informiert jährlich über alle wichtigen Fakten und Zahlen (s. [http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/zahlen\\_berliner\\_justiz.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/zahlen_berliner_justiz.html) ).

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:**

<b>2012</b>	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)	Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	5.997.040		
Aufgeklärte Fälle	3.259.822		
Strafmündige Tatverdächtige	2.018.669		100
Abgeurteilte		770.496	38,2
Verurteilte		607.213	30,1
Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte, darunter		551.725	27,3
Geldstrafe		413.583	20,5
bedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe		85.713	4,2
Zu stationären Sanktionen Verurteilte, darunter		55.488	2,7
Jugendarrest		15.643	0,8
unbedingte Jugendstrafe		5.811	0,3
unbedingte Freiheitsstrafe		33.992	1,7

Tabelle 3: Abgeurteilte und Verurteilte nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht; alle Straftaten.  
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jahr	Abgeurteilte insg.	% nach allg. Strafrecht Abgeurteilte an Abgeurteilten insg.	% nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte an Abgeurteilten insg.	Verurteilte insgesamt	% Verurteilte an Abgeurteilten insg.	% nach allg. Strafrecht Verurteilte an Abgeurteilten nach allg. Strafrecht insg.	% nach Jugendstrafrecht Verurteilte an Abgeurteilten nach Jugendstrafrecht insg.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1976	839.679	83,2	16,8	699.339	83,3	84,8	76,0
1980	928.906	79,1	20,9	732.481	78,9	81,6	68,5
1985	924.912	80,2	19,8	719.924	77,8	81,0	65,1
1990	878.305	86,1	13,9	692.363	78,8	81,3	63,3
1995	937.385	86,7	13,3	759.989	81,1	84,0	61,7
2000	908.261	84,0	16,0	732.733	80,7	83,7	64,7
2005	964.754	83,7	16,3	780.659	80,9	83,5	67,8
2006	932.352	83,3	16,7	751.387	80,6	83,1	67,9
2007	930.029	83,3	16,7	751.629	80,8	83,5	67,4
2008	911.424	83,6	16,4	734.669	80,6	83,3	67,0
2009	886.145	82,8	17,2	710.628	80,2	82,9	67,1
2010	857.422	83,3	16,7	687.189	80,1	82,7	67,2
2011	847.175	84,0	16,0	683.679	80,7	83,3	67,3
2012	809.618	84,8	15,2	653.741	80,7	83,2	67,0
Deutschland							
2007	1.111.577	83,6	16,4	897.631	80,8	83,5	66,7
2008	1.087.842	83,9	16,1	874.691	80,4	83,1	66,2
2009	1.056.809	83,3	16,7	844.520	79,9	82,6	66,3
2010	1.018.006	83,9	16,1	813.266	79,9	82,5	66,4
2011	1.003.458	84,7	15,3	807.815	80,5	83,0	66,5
2012	960.225	85,6	14,4	773.901	80,6	83,0	66,3

Für das Jahr 2013 listet die PKS knappe 6 Mio bekannt gewordene Straftaten auf. Zum Stichtag 31.03.2014 gab es in der Bundesrepublik gute 54.000 Strafgefangene (s. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvolzug2100410147004.pdf? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvolzug2100410147004.pdf?blob=publicationFile) ).

Und hier noch einige Daten, Fakten und Zahlen aus dem oben angegebenen Uni-Konstanz-Dossier

Tabelle 4: Nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilte nach Art der Entscheidung; alle Straftaten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jahr	Abgeurteilte insg.	Verurteilte insg.		Nicht-Verurteilte insg.	Selbständig auf Maßregeln	Neben Freispruch auf Maßregeln	von Strafe abgesehen	Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln		Freispruch ohne Maßregeln
	N	N	in % von (1)	N	in % von (1)	in % von (1)	in % von (1)	in % von (1)	in % von (4)	in % von (1)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
1976	698.703	592.154	84,8	106.549	0,03	0,02	0,13	10,6	69,5	4,5
1980	735.170	599.832	81,6	135.338	0,03	0,01	0,06	14,0	75,8	4,4
1985	741.861	600.798	81,0	141.063	0,03	0,01	0,05	15,1	79,6	3,8
1990	756.285	615.089	81,3	141.196	0,04	0,01	0,07	15,2	81,7	3,3
1995	813.055	683.258	84,0	129.797	0,04	0,01	0,06	13,1	81,9	2,8
2000	763.307	638.893	83,7	124.414	0,07	<0,01	0,05	13,5	82,7	2,7
2005	807.427	674.004	83,5	133.423	0,08	<0,01	0,04	13,8	83,8	2,6
2006	776.376	645.485	83,1	130.891	0,08	<0,01	0,04	14,0	83,0	2,7
2007	774.554	646.819	83,5	127.735	0,10	<0,00	0,04	13,7	83,1	2,6
2008	761.512	634.155	83,3	127.357	0,11	0,01	0,04	13,7	82,1	2,8
2009	733.534	608.154	82,9	125.380	0,09	0,01	0,05	13,9	81,6	3,0
2010	714.592	591.264	82,7	123.328	0,09	0,01	0,05	14,1	81,4	3,1
2011	711.729	592.515	83,3	119.214	0,08	0,01	0,04	13,6	81,1	3,0
2012	686.383	571.231	83,2	115.152	0,09	0,00	0,04	13,6	81,1	3,0
Deutschland										
2007	929.587	776.277	83,5	153.310	0,11	<0,01	0,04	13,6	82,3	2,8
2008	912.286	758.413	83,1	153.873	0,12	0,01	0,04	13,7	81,4	3,0
2009	880.425	727.641	82,6	152.784	0,11	0,01	0,05	14,0	80,7	3,2
2010	854.590	704.802	82,5	149.788	0,10	0,01	0,04	14,1	80,6	3,3
2011	849.850	705.640	83,0	144.210	0,07	0,01	0,04	13,7	80,7	3,2
2012	821.839	682.206	83,0	139.633	0,08	0,00	0,03	13,7	80,6	3,2

Über den Strafvollzug informiert anschaulich ein gutes Buch: Bernd Maelicke: Das Knast –Dilemma, Bertelsmann Verlag, 1. Auflage 2015. Daraus Folgendes: für Gefängnisse in Deutschland werden jährlich ca. 4,5 Milliarden Euro ausgegeben. Es gibt 186 Gefängnisse, in denen ca. 65.000 Gefangene einsitzen. Jedes Jahr werden ca. 50.000 Menschen aus den Gefängnissen entlassen.

Da die Strafjustiz im Großen und Ganzen Ländersache ist, kann ich Ihnen nicht sagen, wie viele Personen direkt für die Strafjustiz hauptberuflich tätig sind. Es muss schätzungsweise eine gute fünfstellige Zahl bundesweit sein.

Kurz zu den am Strafprozess beteiligten wichtigsten Institutionen:

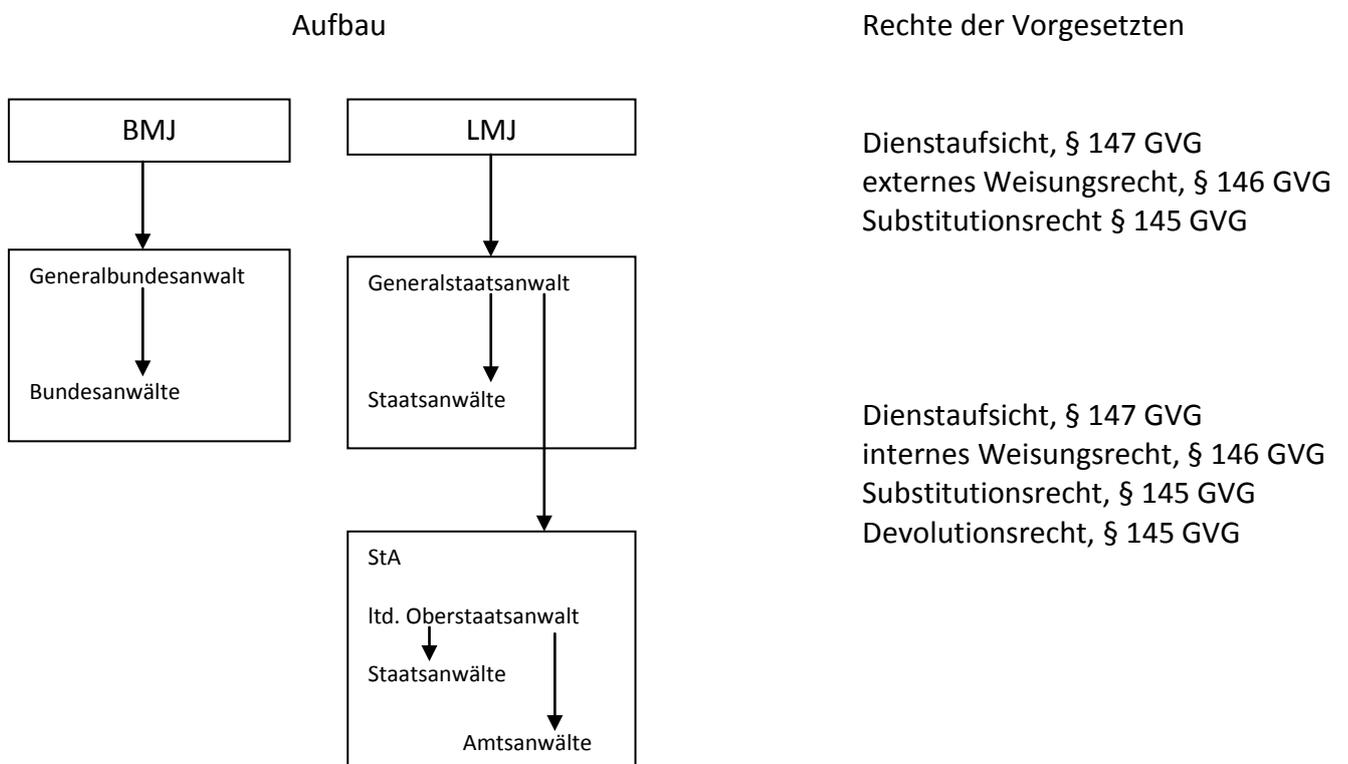
## Polizei

Die Polizei ist in der Bundesrepublik Deutschland präventiv und repressiv tätig. Präventiv bedeutet, dass sie als allgemeine Ordnungsbehörde sich abzeichnende Gefahren verhindern soll. Repressiv bedeutet, dass sie als Gehilfe der Staatsanwaltschaft Straftaten zu ermitteln hat. Generell kann gesagt werden, dass die Strafverfahren immer mehr „verpolizeilicht“ werden. Die Polizei übernimmt den Löwenanteil des Ermitteln. Nachgerade in Berlin ist es so, dass immer mehr Schutzpolizisten (eigentlich vorwiegend für die Prävention zuständig) immer mehr die Aufgabe der Kriminalpolizei übernehmen (sog. Neuköllner Modell).

## Staatsanwaltschaft

Dem Rechtsrahmen nach (und so nennt sie sich auch gerne selbst) ist sie die „objektivste“ Behörde der Welt. Gemäß §§ 160, 161 StPO obliegt der Staatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie entscheidet über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens und ist für die Anklageerhebung zuständig und vertritt diese in der Hauptverhandlung. Sie hat alle Umstände des Tatgeschehens zu ermitteln (auch die entlastenden).

Zum Aufbau



In Berlin gibt es die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sowie die Amtsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft in Berlin hat fast 1.000 Mitarbeiter und ist die größte in der Bundesrepublik Deutschland.

Staatsanwälte sind weisungsgebunden.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist die zuständige Dienstbehörde für die Strafverfolgungsbehörden.

Die Staatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Strafvollstreckung.

## **Strafgerichte**

Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte (Kammergericht) und der Bundesgerichtshof. In Berlin ist die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Amtsgerichte und des Landgerichtes in Moabit konzentriert. Das Kammergericht sitzt am Kleistpark. Die sachliche Zuständigkeit bemisst sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Und zwar wie folgt:

### **In Erwachsenenstrafrecht zuständig**

Die Amtsgerichte in Strafsachen unterscheiden zwischen Strafrichter und Schöffengericht. Gem. § 25 GVG ist der Strafrichter für Privatklagen und für Fälle zuständig, in denen keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist.

Die Schöffengerichte sind zuständig für Verfahren, wo eine konkrete Straferwartung von 2 bis 4 Jahren besteht.

Die Landgerichte in Strafsachen sind in der ersten Instanz zuständig für Straftaten bei denen eine konkrete höhere Strafe als 4 Jahren oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine Sicherungsverwahrung zu erwarten sind. Die Landgerichte in Strafsachen sind immer dann zuständig, wenn ein Fall des § 74 Abs. 2 GVG vorliegt. Des Weiteren gibt es für die Landgerichte noch besondere Zuständigkeiten bei Wirtschaftsstraf- und Schwurgerichtssachen.

Das Kammergericht ist gem. § 120 GVG erstinstanzlich zuständig bei Straftaten gegen den Staat und dessen Ordnung (Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat und Bildung einer terroristischen Vereinigung).

Der Bundesgerichtshof ist gem. §§ 130, 135 GVG erstinstanzlich nicht für Urteile zuständig. Es gibt jedoch einen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof (der in der Regel dann zuständig ist, wenn der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt, siehe § 169 StPO).

### **Nun zu den Aktenzeichen**

Im Ermittlungsverfahren kann es sein, dass es zunächst nur ein Aktenzeichen bei der Polizei gibt. In Berlin sind das Vorgangsnummern (z. B. 120608-1245-052130). Das bedeutet, dass am 08.06.2012 um 12.45 Uhr diese Anzeige aufgenommen wurde. Die letzte Zahl wird vom Computer per Zufallsprinzip vergeben, damit nicht zwei gleichzeitig aufgenommene Anzeigen ein Aktenzeichen bekommen. Die Bundespolizei hat folgende Aktenzeichen: VG/3627/2010; bedeutet der Vorgang 3627 aus 2010.

Irgendwann wird ein staatsanwaltliches Aktenzeichen hinzukommen. Dies könnte z. B. wie folgt aussehen.

66 Js 721/10.

Die **66** bedeutet die Abteilung der Staatsanwaltschaft, **Js** bedeutet allgemeine Ermittlungssache der Staatsanwaltschaft und die **721/10** bedeutet Sache 721 aus dem Kalenderjahr 2010. Folgende Sonderaktenzeichen gibt es bei der Staatsanwaltschaft:

- **KapJs** (Abt. Kapitaldelikte der StA)
- **OpJs** (Abteilung der Rauschgiftdelikte der StA.)
- **WiJs** (Abteilung für Wirtschaftsdelikte der StA.)
- **StJs** (Abteilung für Steuerdelikte der StA.)
- **UmwJs** (Abteilung für Umweltdelikte der StA.)
- **MüJs** (Abteilung für Delikte wie Geld- und Wertzeichenfälschung der StA.)
- **JuJs** (Abteilung für Delikte von Jugendlichen und Heranwachsende der StA.)
- **PLs** (bis vor kurzem gebräuchliche Abkürzung für die Staatsanwaltschaft; seit kurzem verwendet auch die Staatsanwaltschaft Js-Aktenzeichen)
- **UJs** (das Ermittlungsverfahren richtet sich gegen Unbekannt)
- **VeJs** (Verkehrssache)
- **Vrs** (am Ende des Aktenzeichens bedeutet: Vollstreckung)

### **Aktenzeichen des Amtsgerichts in Strafsachen**

Hier könnte ein Aktenzeichen wie folgt aussehen:

(286 Ds) 94 Js 1223/10 (6/11)

Dies bedeutet Folgendes: Das nicht in Klammern gesetzte ist das ursprüngliche staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Ermittlungsverfahren. Links davor in Klammern gesetzt ist die Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten mit dem Zusatz Ds (dazu später) und am Ende in Klammern gesetzt ist der Fall aus dem Jahr.

Weitere Aktenzeichen beim Amtsgericht sind:

- Gs (Aktenzeichen für den Ermittlungsrichter)
- Cs (Strafbefehlsverfahren beim Strafrichter)
- Ds (Verfahren beim Amtsgericht, Strafrichter)

Schöffengericht

Die Zuständigkeit des Schöffengerichts erkennt man in Berlin an Folgendem:

(214) 253 Js 1397/12 (22/12), früher wie folgt geschrieben: 214 – 22/12 aus dem Gedankenstrich, nunmehr aus keinem weiteren Zusatz ergibt sich inklusive der Abteilungen vor der Zahl 500 ein Verfahren des Schöffengerichts. In anderen Bundesländern würde sich noch der Buchstabenzusatz Ls finden (z. B. (214 Ls))

### **Aktenzeichen des Landgerichts Berlin in Strafsachen**

Beispiel: (522) 234 Js 3935/11 Ks (4/12)

Hier haben wir es mit der 22. großen Strafkammer zu tun, deren Fall 4 aus dem Kalenderjahr 2012. In Berlin beginnen die Strafkammern des Landgerichts Berlin ab der Zahl 501. Zusätzliche Aktenzeichen sind:

- **KLs** (erstinstanzliche Strafsachen beim Landgericht)
- **Ks** (Strafsachen vor dem Schwurgericht)
- **Ns** (Berufungen in Strafsachen)

**Aktenzeichen des Kammergerichts**

- **Ss** (Revision in den Strafsachen)

**Aktenzeichen des Bundesgerichtshofs**

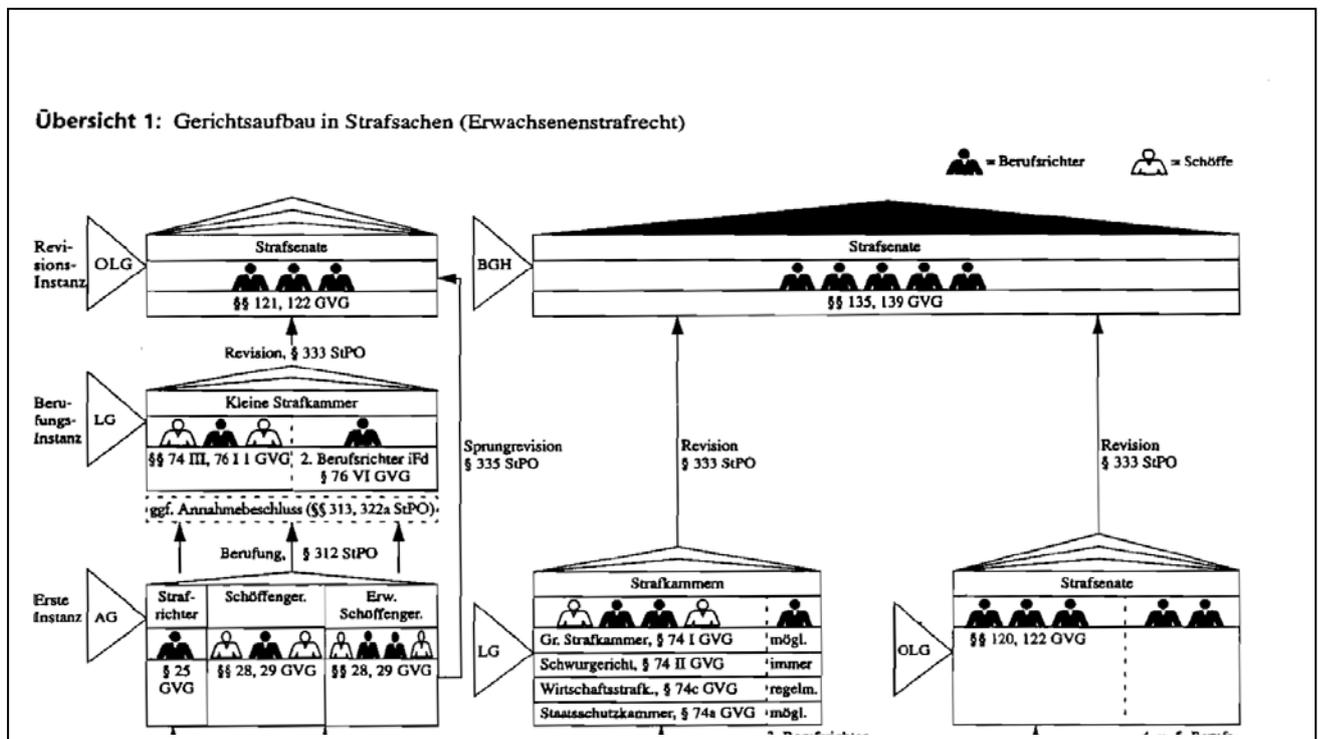
- **StR** (Revision in den Strafsachen zum BGH)

Was ist der Erkenntniswert aus dieser Aktenzeichenliste?

Wenn Sie in Zukunft das Kürzel Ds sehen, dann wissen Sie, dass nicht mehr als 2 Jahre in diesem Strafverfahren zu erwarten sein werden. Wenn Sie das Kürzel Cs sehen, dann wissen Sie, dass maximal ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgeurteilt werden kann. Wenn Sie ein Ls-Aktenzeichen sehen, wissen Sie das bis zu 4 Jahren ausgeurteilt werden können usw.

Darüber hinaus können Sie auch durch die Abteilung in Erfahrung bringen, wer die Richter dieser Abteilung sind (z.B. durch die Telefonliste der Strafverteidigervereinigung).

Weil es hier systematisch passt, besprechen wir auch noch die Gerichtsbesetzung und die Instanzenzüge.



Dem Schaubild können Sie die Besetzung entnehmen.

Rechtsmittel im Strafverfahren sind die Berufung und die Revision. Die Berufung überprüft noch einmal alles von vorne (die Zeugen müssen erneut erscheinen usw.)

Die Revision prüft das Urteil auf Verfahrensfehler und die Verletzung materiellen Rechts. Die Erfolgsquote bei Revisionen ist äußerst gering. Die Instanzenzüge sind wie folgt (idealtypisch):

I. Instanz Amtsgericht – Berufung zur II. Instanz Landgericht – Revision zur 3. Instanz Kammergericht

I. Instanz Landgericht oder Kammergericht – nur Revision zum Bundesgerichtshof

Für Revisionen des Berliner Landgerichts oder des Kammergerichts ist der 5. Strafsenat des BGH in Leipzig zuständig. Es sei denn, es handelt sich um ein Steuerstrafverfahren, dann ist der 1. Strafsenat des BGH in Karlsruhe zuständig.

### **Nun genauer zum Strafverfahren.**

#### **Ziele des Strafverfahrens**

Das Ziel des Strafverfahrens ist es eine

materiell richtige,

prozessordnungsmäßig zustande gekommene

Rechtsfrieden schaffende

Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu fällen.

Mit Entstehung des staatlichen Strafverfolgungsrechts ergab sich immer zugleich auch die Notwendigkeit, Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmissbrauchs zu errichten. Die Grenzen der staatlichen Eingriffsbefugnis, die den Unschuldigen vor ungerechten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schützen und auch die Wahrung aller Verteidigungsrechte sichern sollen, kennzeichnen die Justizförmigkeit des Verfahrens.

Die drei Dinge müssen nicht immer in einem Urteil notwendig vereinigt sein. Es kann zwischen den drei Elementen auch zu Konflikten kommen, die gelöst werden müssen.

Chronologisch ist das Strafverfahren wie folgt gegliedert:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren mit Hauptverhandlung
- Rechtsmittelinstanz
- Vollstreckung

#### **Beschuldigtenbegriff:**

Gemäß § 157 StPO heißt der Beschuldigte in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wie folgt:

- Verdächtiger (ab Vollendung der Tat)
- Beschuldigter (ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die konkrete Person)
- Angeschuldigter (ab Erhebung der öffentlichen Klage und bis exklusive zur Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Angeklagter (ab Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Verurteilter (ab Rechtskraft des Urteils)

Als Überbegriff ist Beschuldigter nie falsch (siehe § 157 StPO)

### **Zum Ermittlungsverfahren**

Der Beginn eines Ermittlungsverfahrens setzt zunächst einmal die Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden von einer eventuellen Straftat voraus. Dies kann durch Zeugen, den Täter selbst oder durch amtliche Wahrnehmung geschehen. Wichtigster Begriff ist hier der Anfangsverdacht für eine Straftat. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Tatbegehung gegeben ist, also Tatsachen bzw. Indizien, die darauf schließen lassen, vorliegen. Abzugrenzen ist dieser Begriff von dem Begriff der reinen Vermutung. Wenn nun ein solcher Anfangsverdacht vorliegt, kann in der Regel die Polizei als Gehilfin der Staatsanwaltschaft ermitteln. Sie hat dazu eine Vielzahl von Ermittlungsmöglichkeiten, die in der StPO genauer beschrieben sind. Beispielshalber seien aufgezählt:

- Zeugenvernehmung
- Beschuldigtenvernehmung
- Observation
- Durchsuchung
- Beschlagnahme
- Verhaftung und vorläufige Festnahme
- Telefonüberwachung
- körperliche Untersuchung, Blutproben
- Lichtbilder und Fingerabdrücke
- Untersuchung anderer Personen als des Beschuldigten
- Molekulargenetische Untersuchung
- Telekommunikationsüberwachung
- verdeckte Ermittler
- Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen

All diese Möglichkeiten stehen der Polizei/Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Ziel ist es einen Anfangsverdacht zu erhärten, zu verändern oder zu entkräften. Je intensiver die Ermittlungen in die Grundrechtssphäre der Betroffenen eingreifen, desto eher bedarf es eines richterlichen Beschlusses. Wenn hier nicht genau genug gearbeitet wird, kann es sein, dass die aus der Ermittlungsmaßnahme direkt gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar sind. Dies wird unter dem Stichwort Beweisverwertungsverbot bei rechtswidrig erlangten Beweismitteln diskutiert. Dies ist ein Tummelfeld für die Verteidigung, denn hier kann man Beweismittel zur Überführung des Beschuldigten „unverwertbar“ machen. Beispiele:

- Vernehmung des Beschuldigten, ohne ihn vorher über seine Rechte zu belehren (insbesondere Schweigerecht und Verteidigerkonsultation)
- bewusstes Ausspionieren durch die Strafverfolgungsbehörden eines in U-Haft Sitzenden durch einen anderen U-Häftling
- Zufallserkenntnisse durch eine Telefonüberwachung über eine Straftat, die nicht dem in der Telefonüberwachung stehenden Katalog entsprechen
- Methoden des § 136 a StPO
- beim Strafverteidiger beschlagnahmte Unterlagen, sofern er selbst nicht einer Beteiligung oder Strafvereitelung verdächtigt wird (s. § 160 a StPO)
- Aussage eines Familienangehörigen vor der Polizei, der erst in der Hauptverhandlung von seinem familiären Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht

Die Fälle können hier im Einzelnen nicht weiter diskutiert werden. In der Regel muss zunächst festgestellt werden, ob das Beweismittel rechtswidrig erlangt wurde. Wenn man dies feststellt, muss man in einem zweiten Schritt argumentieren, dass das auch zu einem Beweisverwertungsverbot im Prozess führt. Hier werden in der Regel auf der Pro- und Kontraseite jeweils drei bis vier Argumente abgewogen (für das Verwertungsverbot: wurde hier bewusst die Macht der Strafverfolgungsbehörden missbraucht, handelte es sich um ein grundlegendes Recht des Beschuldigten (z.B. auch Verletzung des Kernbereichs von Grundrechten) und schwerer Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit; gegen das Verwertungsverbot: hätte das Beweismittel auch auf rechtmäßigem Wege erlangt werden können, handelt es sich bei der Verletzung lediglich um eine Verfahrensvorschrift, ist der Rechtskreis des Beschuldigten nicht betroffen und handelt es sich um Schwerstkriminalität). Selbst wenn man zu einem Beweisverwertungsverbot kommt, stellt sich dann manchmal die Frage, ob dies auch zu einem Fernwirkungsverbot führt.

### **Zum Zwischenverfahren**

Dieses beginnt dann, wenn die Staatsanwaltschaft sich entschließt Anklage zu erheben, oder einen Strafbefehl zu beantragen, und die Anklageschrift mit der Ermittlungsakte ans Gericht schickt. Dazu muss die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht haben. Dies bedeutet, dass aus der Sicht des Staatsanwalts eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Zugleich adressiert der Staatsanwalt die Anklageschrift an das Gericht (bzw. die Unterabteilung) dass er nach der konkreten Straferwartung (bzw. dem Gericht zugewiesenen Zuständigkeiten) für zuständig hält.

Das Gericht prüft den hinreichenden Tatverdacht ebenfalls und fordert den Beschuldigten auf im Zwischenverfahren Stellung zu nehmen; bevor es –in der Regel- das Hauptverfahren eröffnet und die Anklageschrift zur Hauptverhandlung zulässt. Das Zwischenverfahren ist praktisch eine Durchlaufstation geworden und hat nur noch ganz selten eine Bedeutung. Nur ganz wenige Anklageschriften werden vom Gericht selbst zurückgeschickt und um Nachermittlung gebeten. Hintergrund ist, dass man als Gericht sich die Staatsanwaltschaft nicht verprellen will, da man in vielen anderen Fällen die Zustimmung benötigen könnte.

Für die Verteidigung kann im Zwischenverfahren der Ansatzpunkt sein, z. B. schon auf Verfahrenshindernisse hinzuweisen oder die Zuständigkeit des Gerichtes rügen, weil man ein „niedrigeres“ will. Ebenso kann auch die Anklageschrift gerügt werden. Sie hat eine Vorwurfs- und Umrissfunktion. Sollten also die Taten nicht genau genug zeitlich und inhaltlich geschildert werden, kann dies gerügt werden.

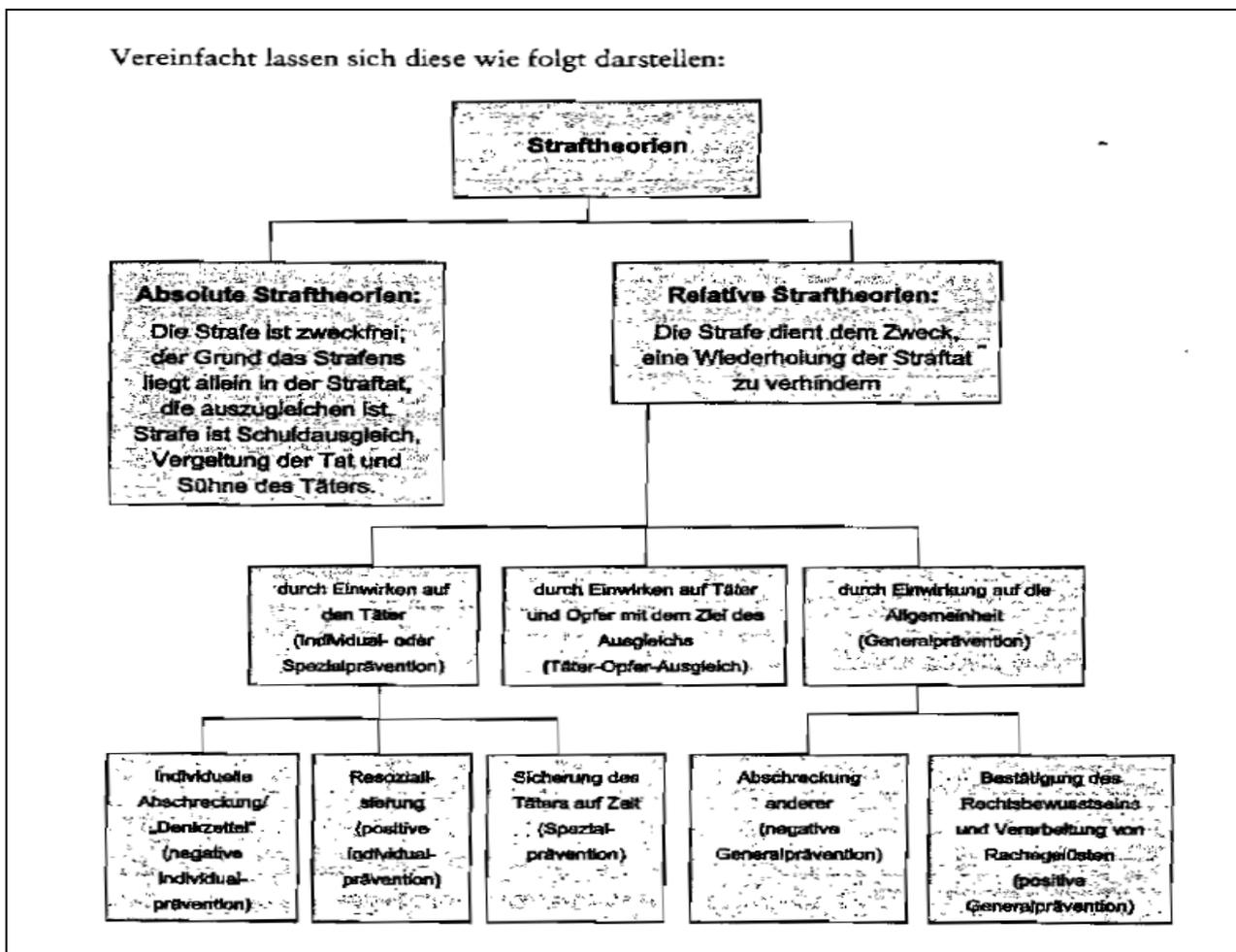
Wenn die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht nicht bejaht, wird sie entweder nachermitteln oder das Verfahren einstellen. Einstellungsmöglichkeiten sind: §§ 170 II, 153 ff StPO (hier sei auf einen hervorragenden Artikel des Herrn Detlef Burhoff verlinkt: [http://www.burhoff.de/insert/?/veroeff/aufsatz/pstr\\_2002\\_19.htm](http://www.burhoff.de/insert/?/veroeff/aufsatz/pstr_2002_19.htm)).

Aus Verteidigungssicht ist insbesondere die Frage wichtig, ob mit einer Einstellung eine Nebenfolge verbunden sein kann und ob die Sache dann endgültig aus der Welt ist (Stichwort Strafklageverbrauch).

## Zum Hauptverfahren

Ziele des Hauptverfahrens

Ganz lassen sich die Ziele nicht trennen von der Frage, was mit der Bestrafung eines schuldigen Täters erreicht werden soll. Hier ein Schaubild der gängigen derzeitigen Theorien:



Sehr gut hierzu das Buch des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Winfried Hassemer: Warum Strafe sein muss, Ein Plädoyer, Ullstein Verlag, 2009.

Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen aus den Hauptverhandlungen. Die Hauptverhandlung ist das Kernstück des Strafverfahrens. In ihr trifft das Gericht nach seiner freien Überzeugung einen endgültigen Ausspruch über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten (§ 261 StPO). Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Rechtliches Gehör und im Zweifel für

den Angeklagten. Das Gericht darf nur verurteilen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Überzeugt meint einen Grad an Sicherheit, der jeglichen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Es ist mit dem Englischen „beyond reasonable doubt“ vergleichbar.

### **Prinzipien des Strafverfahrensrechts, Verfahrensvoraussetzungen, wichtige Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse**

- **Offizialprinzip**  
Die Strafverfolgung erfolgt durch den Staat.
- **Akkusationsprinzip**  
(Die Staatsanwaltschaft klagt an, nicht das Gericht selbst: das wäre das Inquisitionsprinzip)
- **Legalitätsprinzip**  
(Es besteht Ermittlungs-, Verfolgungs- und Anklagezwang, Ausnahmen sind die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153 a und 154 StPO)
- **Grundsatz des gesetzlichen Richters**
  - Ermittlungsgrundsatz (die Wahrheit ist von Amts wegen zu ermitteln)
  - Grundsatz des rechtlichen Gehörs
  - Grundsatz der Beschleunigung für die Hauptverhandlung
  - Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung
  - Grundsatz der freien Beweiswürdigung
  - Grundsatz in dubio pro reo
  - Mündlichkeitsgrundsatz (Alles was zur Verurteilung führen soll, muss mündlich in die Hauptverhandlung eingeführt werden. z. B. Verlesung oder Befragung oder Protokollierung der Inaugenscheinnahme)
  - Öffentlichkeitsgrundsatz

### **Wichtige Prozessvoraussetzungen**

- Deutsche Gerichtsbarkeit gilt
- Rechtsweg nach § 13 GVG
- sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts
- Beschuldigter ist strafmündig
- Beschuldigter ist verhandlungsfähig
- Beschuldigter hat keine Immunität
- keine anderweitige Rechtshängigkeit
- keine entgegenstehende Rechtskraft/Strafklageverbrauch
- keine Strafverfolgungsverjährung
- keine Niederschlagung des Verfahrens
- Strafantrag bei reinem Antragsdelikt wirksam gestellt bzw. besonderes Interesse bei relativen Antragsdelikten bejaht
- wirksamer Eröffnungsbeschluss
- wirksame Anklage

### **Verfahrenshindernisse**

- Tot des Angeklagten als Verfahrenshindernis
- überlange Verfahrensdauer als Verfahrenshindernis
- Tatprovokation durch polizeilichen Lockspitzel als Verfahrenshindernis?
- Verfahrenshindernis begrenzte Lebenserwartung?
- Verfahrenshindernis wegen des Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip?
- Verfahrenshindernis wegen Androhung der Folter?
- Verfahrenshindernis aus Gründen des fairen Verfahrens

Regelablauf der Hauptverhandlung (fristgemäße Ladung unterstellt)

**Übersicht:**

- Aufruf der Sache, § 243 I 1 StPO
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden, § 243 I 2 StPO
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen, §§ 57, 243 II 1 StPO
- Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA, § 243 III 1 StPO
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben, § 243 IV StPO
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243 V 1, 2, 136 StPO
- Beweisaufnahme, §§ 244 – 257 StPO
- Schlussvorträge, § 258 I, III StPO
- Letztes Wort des Angeklagten, § 258 II StPO
- Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG, 263 StPO
- Urteilsverkündung, §§ 260 I, 268 StPO
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung nach §§ 268 a, b, c StPO
- Rechtsmittelbelehrung, § 35 a StPO/Rechtsmittelverzicht, § 302 StPO

Es gilt für die Hauptverhandlung das Konzentrationsprinzip (sie soll möglichst ohne Unterbrechungen durchgeführt werden; siehe §§ 268 Abs. 3 S. 2, 229 StPO).

Der Angeklagte muss in der Regel anwesend sein. Wenn die Hauptverhandlung innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht fortgesetzt werden kann, ist sie auszusetzen (§ 228 StPO).

**Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht des Angeklagten:**

- bei Strafsachen von geringer Bedeutung, § 232 StPO, Nr. 131 RiStBV; auch auf Antrag durch „Entbindungsbeschluss“, § 233 StPO, Nr. 120 RiStBV
- bei Beurlaubung wegen Nichtbetroffenheit, § 231c StPO
- im Berufungs- oder Revisionsverfahren, §§ 3219 II, 350 II StPO
- im Privatklageverfahren, § 378 StPO
- im Strafbefehlsverfahren

## **Zum Beweisrecht**

Der Punkt Beweisaufnahme soll ein wenig genauer erläutert werden. Er ist das Kernstück in der Hauptverhandlung. Es gilt der Grundsatz der Amtsermittlung. Das Gericht muss also von Amts wegen die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ermitteln und beweisen. Nicht der Angeklagte muss seine Unschuld nachweisen, sondern das Gericht dessen Schuld. Es wird zwischen Frei- und Strengbeweis unterschieden. Der Freibeweis ist „freier“ und der Strengbeweis an genau vorgegebene Beweismittel gebunden. Der Strengbeweis gilt für alle Tatsachen, die zur Verurteilung des Angeklagten vorliegen müssen. Der Freibeweis gilt für alles Übrige (z. B. für die Frage, ob ein Beweisverwertungsverbot besteht, ob der Angeklagte verhandlungsunfähig ist ...).

Beweismittel im Strengbeweisverfahren können nur sein:

Zeugen/Sachverständige/Augenschein/Urkunden/Einlassung des Angeklagten

Insbesondere Zeugen können problematische Beweismittel sein. Hierzu hervorragend: Bender, Nack, Treuer: Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. Aufl. 2007, München sowie Milne, Bull: Psychologie der Vernehmung, 1. Aufl. 2003, Bern, und Wendler, Hoffmann: Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren, 1. Aufl. 2009, Stuttgart. Im Verfahren können Beweisanträge gestellt werden. Dies ist der Königsweg der Verteidigung, um das Gericht zu zwingen in eine Richtung zu ermitteln. Ein Beweisantrag kann auch dazu dienen herauszufinden wie das Gericht derzeit die Sachlage einschätzt (z.B. sog. affirmativer Beweisantrag). Das Gericht kann den Beweisanträgen nachgehen oder diese mittels Beschlusses gem. § 244 III StPO ablehnen. Anschaulich zu den Problemen der Ermittlung der Wahrheit: der ehemalige Vorsitzende Richter am Landgericht Berlin Hans Prüfer: Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses- Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, in: Der Strafverteidiger 1993, 662 ff

## Übersicht 5: Die Systematik der Ablehnung von Beweisanträgen

1. Beweisantrag oder bloßer Beweisermittlungsantrag?

Ablehnung richtet sich allein nach § 244 II StPO

2. Beweisantrag bezieht sich auf

nicht präsente Beweismittel

präsen te Beweismittel

§ 245 I StPO  
– insbesondere vom  
Gericht geladene  
Zeugen  
Beweisantrag nicht  
erforderlich

§ 245 II StPO  
– insbesondere vom Angeklagten  
oder der StA geladene Zeugen  
Ablehnung nur unter den engen  
Voraussetzungen des § 245 II 2  
u. 3 StPO  
Beweisantrag erforderlich

3. Zeugen-, Urkunden-, Sachverständigen-, Augenscheinsbeweis

Es gilt bei diesen Beweismitteln § 244 III StPO:

Ablehnung zwingend:

- im Falle der Unzulässigkeit der Beweiserhebung

Ablehnung möglich bei:

- Offenkundigkeit
- Bedeutungslosigkeit
- Erwiesenheit der Beweistatsache (nicht des Gegenteils)
- völliger Ungeeignetheit des Beweismittels
- Unerreichbarkeit
- Verschleppungsabsicht
- Wahrunterstellung

Im Falle des **Sachverständigenbeweises** bestehen folgende zusätzliche Ablehnungsmöglichkeiten gem. § 244 IV StPO bei:

- eigener Sachkenntnis des Gerichts
- Erwiesenheit des Gegenteils (!) der Beweistatsache

Im Falle des **Augenscheinsbeweises** und beim **Zeugen**, dessen **Ladung im Ausland** zu bewirken wäre, gilt zusätzlich § 244 V StPO: Ablehnung steht in den Grenzen der Aufklärungspflicht im Ermessen des Gerichts.

Wenn der Verteidiger den Eindruck hat, dass die Verwertung mancher Beweismittel einem Verbot unterliegen könnte, sollte er immer vor der Einführung des Beweismittels in die Hauptverhandlung der Einführung und der Verwertung widersprechen. Sonst riskiert er nach, dass nach der Rechtsprechung des BGH das Beweismittel trotzdem verwertet werden darf.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung hat der Angeklagte, die StA oder der Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wenn man revisionsfest verteidigen will, sollte man bei Verfahrensfragen einen Gerichtsbeschluss herbeiführen, denn ansonsten sind Verfahrens- bzw. Verhandlungsfragen der Revision entzogen.

Hinzuweisen ist auch noch auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes und die Nachtragsanklage (§§ 265 f. StPO).

Nach Schluss der Beweisaufnahme wird plädiert, der Angeklagte bekommt sein letztes Wort und das Gericht zieht sich zur Urteilsberatung zurück, welches dann verkündet wird. Man kann im Plädoyer noch bedingte oder Hilfsbeweisanträge stellen, denen das Gericht bei Bedarf nachgehen muss. Sollte es in die Beweisaufnahme eintreten, muss nach erneutem Schluss der Beweisaufnahme wieder plädiert werden und der Angeklagte sein letztes Wort bekommen.

## Zu den Sanktionen

Folgende Sanktionen können Kriminalgerichte aussprechen:

Rechtsfolgen im Kriminalrecht				
1. Spur	2. Spur	3. Spur	4. Spur	5. Spur
Verfahrenseinstellung aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen („Diversion“)	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich	Strafen bzw. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	Vermögensabschöpfende Maßnahmen	Maßregeln der Besserung und Sicherung
Reaktionsverzicht bei fehlendem öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung oder Beseitigung des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses durch Weisungen/ Auflagen	Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich als Verantwortungsübernahme	Strafe als Verantwortungsauflegung	Einziehung des für oder aus einer Straftat Erlangten mit den Zielen der - Zerstörung krimineller Strukturen durch deren „Austrocknung“ oder - Rückgewinnungshilfe zugunsten des Opfers	Maßregeln als Gefahrenvorbeugung

### 3.1 Das gegenwärtige System der Rechtsfolgen im allgemeinen Strafrecht

#### Strafrechtliche Folgen (nach StGB)

##### Absehen von Strafe § 60 StGB

##### Verwarnung mit Strafvorbehalt §§ 59-59c StGB

##### Strafen

###### Hauptstrafen

Freiheitsstrafe § 38 StGB

Strafaussetzung zur Bewährung §§ 56-56g StGB

Unbedingt verhängte Freiheitsstrafe

Geldstrafe § 40 StGB

###### Nebenstrafen\*)

Fahrverbot § 44 StGB

##### Nebenfolgen

Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts §§ 45ff StGB

Bekanntgabe der Verurteilung §§ 165; 200 StGB

##### Maßnahmen (§ 11 I Nr. 8 StGB)

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Freiheitsentziehende Maßregeln

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus § 63 StGB

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 64 StGB

Unterbringung in Sicherungsverwahrung §§ 66, 66a, 66b StGB

Maßregeln ohne Freiheitsentzug

Führungsaufsicht §§ 68-68g StGB

Entziehung der Fahrerlaubnis §§ 69-69b StGB

Berufsverbot §§ 70-70b StGB

Verfall §§ 73-73e StGB

Einziehung §§ 74, 75 StGB

Unbrauchbarmachung § 74d StGB

\*) § 43a StGB (Vermögensstrafe) wurde durch Urteil des BVerfG vom 20.03.2002 - 2BvR 794/95 (BVerfGE 105, 135ff.) - wegen Unvereinbarkeit mit Art. 103 II GG für nichtig erklärt

Es sind auch noch eine Vielzahl weiterer Nebenfolgen (die nicht vom Strafgericht ausgesprochen werden) denkbar. Hierzu verweise ich auf meinen Artikel in: StraFO 2012, 354 ff). Ein Überblick:

mögliche Nebenfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung

1. Nebenfolgen, die durch das Strafgericht selbst möglich sind
  - a) **Verlust der Amtsfähigkeit**
  - b) Sperre für die Fahrerlaubniswiedererlangung
  - c) Maßregeln der Sicherung und Besserung (**Berufsverbot**)
  - d) Einziehung und Verfall
  - e) Schadensersatz im Adhäsionsverfahren
2. **Schadensersatz vor dem Zivilgericht**
3. Einträge in die verschiedenen Register
4. **Widerruf von Genehmigungen/Untersagungen und Sperren**
  - a) nach der Gewerbeordnung
  - b) Jagdschein
  - c) Waffenbesitzkarte
  - d) Trainerlizenz
  - e) akademischer Titel
  - f) Entziehung bzw. Nichterteilung von Fahrerlaubnissen (für Fahrzeuge im Straßenverkehr, Luftfahrzeuge, sowie Schiffe und Sportboote)
5. **mögliche Berufsverbote außerhalb des StGB**
  - a) öffentlicher Dienst
    - aa) Statusverlust kraft Gesetzes
    - ab) Disziplinarverfahren
  - b) Berufsverbote für Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
  - c) Rechtsanwälte
  - d) Architekten
  - e) bei Apothekern, Ärzten
  - f) bei Geschäftsführern einer GmbH bzw. Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft
  - g) Personal am Flughafen (§ 7 LuftSiG)
6. **arbeitsrechtliche Konsequenzen**

Lügen im Bewerbungsgespräch  
Straftat oder Verdacht einer Straftat während eines  
eines Arbeitsverhältnisses  
Zur außerordentlichen Kündigung  
vermögensrechtliche Auswirkungen  
Arbeitsgerichts- und Strafverfahren
7. **familienrechtliche Konsequenzen**
  - a) Scheidungsverfahren/Getrenntleben bei Inhaftierung
  - b) Beschränkung des Umgangsrechts
  - c) Beschränkung des Sorgerechts bei strafrechtlichen Verfehlungen
  - d) Auswirkungen des Strafverfahrens auf das Unterhaltsrecht
8. **ausländerrechtliche Konsequenzen**
9. Kontrolle des Staates über die Mitteilung in Strafsachen
10. Sonstiges

- a) Rückzahlung Verfahrenskosten an die Rechtsschutzversicherung bei Vorsatz und Rückzahlung an die Verkehrshaftpflicht bei Verkehrsdelikten
- b) Akteneinsicht für Nebenkläger
- c) Ordnungsgeld für das Unternehmen

## **Besondere Verfahrensarten**

Hier seien Folgende nur schlagwortartig aufgezählt (und während des Referates erklärt):

- beschleunigtes Verfahren
- Strafbefehlsverfahren
- Adhäsionsverfahren
- Privatklageverfahren
- Nebenklage

## **Zum Rechtsmittel**

Wenn der Angeklagte anwesend ist, muss innerhalb einer Woche nach öffentlicher Verkündung des Urteils schriftlich ein Rechtsmittel bei diesem Gericht eingelegt werden.

Bei Verurteilung durch ein Amtsgericht kann man in Berufung oder in Revision gehen. Bei einer Verurteilung durch das Landgericht bzw. Kammergericht erstinstanzlich kann man nur zum Bundesgerichtshof in Revision gehen. Die Erfolgsquote von Revisionen beim Bundesgerichtshof ist sehr niedrig; sie liegt bei ca. 5 Prozent (hierzu s. [http://www.uni-bielefeld.de/presse/fomag/uni18\\_pdf/barton\\_s2\\_7.pdf](http://www.uni-bielefeld.de/presse/fomag/uni18_pdf/barton_s2_7.pdf)).

In der Revision kann man Verfahrensfehler und die Verletzung materiellen Rechts rügen. Sämtliche Verfahrensfehler müssen innerhalb eines Monats nach Zugang des Hauptverhandlungsprotokolls schriftlich beim BGH erhoben worden sein, ansonsten sind sie verspätet und werden nicht mehr zur Kenntnis genommen.

## **Zur Vollstreckung**

Auch dies ist ein weites Feld. Während des Verfahrens der Vollstreckung ist die Staatsanwaltschaft und für entscheidende Sachen in der Vollstreckung sind im Zweifel die Strafvollstreckungskammern zuständig.

Sollte es sich um Freiheitsstrafen ohne Bewährung handeln, gibt es für jedes Bundesland einen eigenen Vollstreckungsplan (s. [www.vollstreckungsplan.de](http://www.vollstreckungsplan.de)).

## **Probleme des bundesdeutschen Strafprozesses heutzutage**

- keine wirklichen Einflussmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren
- das Zwischenverfahren sollte durch eine andere Gerichtsabteilung eröffnet werden
- Zwang zu Tonbandwortprotokollen
- Überforderung des Vorsitzenden Richters

- keine zweite Tatsacheninstanz für langjährig Bestrafte

Sehr instruktiv zu den derzeitigen Problemen: Prof. Bernd Schünemann: Legitimation durch Verfahren? in: StraFo 2015, 177-187.

Grundsätzlich kann man sich die Frage stellen, welches prozessuale System eher für die „Wahrheitsfindung“ geeignet ist, das Adversatorisch-U.S.-Amerikanische oder das Inquisitorisch-Deutsche. Das letzte Wort ist hier noch nicht gesprochen.

Sicherlich bietet aber die Kenntnis des jeweiligen konkreten Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechts einen guten Einblick in den Zustand und ist als Lackmustest für die Qualität eines Staates gut geeignet.

Wenn Sie Lust haben, schauen Sie doch mal beim Arbeitskreis Strafrecht in Berlin vorbei (s. [http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/?page\\_id=83](http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/?page_id=83)). Das Programm für dieses Jahr liegt bei.

Informativ für das Strafrecht ist auch folgende Seite (mit monatlich kostenlosem Newsletter): [www.hrr-strafrecht.de](http://www.hrr-strafrecht.de)